



**Ausführungsbestimmungen  
des Eisenbahn- Bundesamtes  
zur  
Förderrichtlinie TSI Lärm+ vom 6. Juli 2017  
Stand: 13.04.2018**

Gemäß Nummer 7.4 der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Förderung der Beschaffung neuer Güterwagen oder des Umbaus von Bestandsgüterwagen, die den Grenzwert für das Vorbeifahrgeräusch der TSI- Fahrzeuge – Lärm unterschreiten (im Folgenden: Förderrichtlinie TSI-Lärm+, **Anlage 1**) vom 6. Juli 2017 (VkBl. 2017 S. 642) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) folgende Ausführungsbestimmungen:

**A. Grundlagen**

Das EBA ist gemäß Nummer 7.1 der Förderrichtlinie zuständige Behörde für die Durchführung des Förderverfahrens einschließlich der Antrag- und Verwendungsprüfung. Gefördert wird mit dem Förderprogramm die Neubeschaffung von Güterwagen oder der Umbau von Bestandsgüterwagen, die den Grenzwert für das Vorbeifahrgeräusch der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung der TSI- Fahrzeuge – Lärm im Falle einer Neuwagenbeschaffung um mindestens 5 dB(A), im Falle eines Umbaus um mindestens 3 dB(A) unterschreiten. Der zulässige Grenzwert für das Vorbeifahrgeräusch, der unterschritten werden muss, liegt nach dem Anhang Ziff. 4.2.3 Tabelle 4 zur Verordnung Nr. 1304/2014 der EU- Kommission vom 26. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lärm“ sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/232/EG und Aufhebung des Beschlusses 2011/229/EU **derzeit (Stand: April 2018) bei 83 dB(A).**

Antragsberechtigt sind Wagenhalter als Teilnehmer am Eisenbahnverkehr im Sinne der §§ 31, 32 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Die Bewilligung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel sowie nach Maßgabe der hierzu bekanntgegebenen Förderrichtlinie, sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV BHO) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Aus gewährten Zuwendungen kann darüber hinaus nicht auf eine künftige Förderung im vergleichbaren Umfang geschlossen werden.

## **B. Hinweise zur Antrags- und Verwendungsprüfung**

### **I. Antrag auf Erlass eines Vorbescheids**

Nach Nummer 7.1 Absatz 2 der Förderrichtlinie wird der Förderprozess eingeleitet durch den **Antrag des Wagenhalters auf Erlass eines Vorbescheids (= Bescheid, mit dem die Zuwendung zugesagt wird)**.

Dieser Antrag mit Unterlagen ist postalisch einzureichen und wird gerichtet an:

**Eisenbahn-Bundesamt  
Abteilung 4  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn**

Zur Antragstellung ist ausschließlich das als **Anlage 2** zur Verfügung stehende Antragsformular zu verwenden. Dementsprechend sind Aussagen ggf. mit Nachweisen zu folgenden Punkten zu machen:

#### **1. Angaben zum Antragsteller**

**a)** Angaben zum Unternehmen: Anschrift, vertretungsberechtigte Personen, telefonische und anderweitige Erreichbarkeit, Eintrag im Handelsregister (oder vergleichbare Registrierung bei ausländischen Unternehmen), Bankverbindung

**b)** Angaben zum Charakter des Antragsstellers als Wagenhalter im Sinne von §§ 31 und 32 AEG oder von vergleichbaren Regelungen nach dem Recht von EU-Mitgliedstaaten und anderer Staaten durch

- Angabe des Eintrags in das *Vehicle Keeper Marking Register* der *European Railway Agency*,
- andere geeignete Nachweise.

**2.** Angaben der Bestandsgüterwagen, die im Falle von Neubeschaffung von Güterwagen außer Betrieb gesetzt und verschrottet werden

**3.** Angaben der Bestandsgüterwagen, die umgebaut werden sollen

**4.** Angaben über die Daten der ersten Inbetriebnahme und dem bestehenden Emissionswert zum Zeitpunkt der Antragstellung

**a)** durch Angabe der entsprechenden Eintragung im nationalen Fahrzeugregister  
oder

**b)** durch vergleichbare Nachweise wie Auszug aus dem nationalen Fahrzeugregister des zuständigen Mitgliedsstaates oder Bestätigung durch die zuständige Behörde oder beauftragte Stelle

**5.** Abgabe von Erklärungen entsprechend dem Muster des Antragsformulars über:

- a)** Nichtvorliegen eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens,
- b)** Erklärung, dass in der in der Vergangenheit nicht gegen die Verpflichtung nach Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a) AGVO verstoßen worden ist und dass das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Nummer 4 Buchstabe c) AGVO ist (**siehe hierzu die Hinweise nachfolgend unter II.**),
- c)** Erklärung, dass mit den beantragten Maßnahmen (Neubeschaffung/ Beauftragung Umbau) noch nicht begonnen wurde und vor Bestandskraft des beantragten Vorbescheids auch nicht begonnen wird; dabei gilt als Beginn der Abschluss eines der Ausführung der

Maßnahme zuzurechnenden Kauf- und Werkvertrages; Planung gilt hierbei nicht als Beginn des Vorhabens (**siehe hierzu die näheren Festlegungen nachfolgend unter III.**),

- d) Erklärung, dass hinsichtlich der Güterwagen, deren Umbau vorliegend beabsichtigt ist oder die neu beschafft werden sollen, keine anderweitige staatliche Förderung von Umbaumaßnahmen oder Neubeschaffung vorliegt und auch in Zukunft nicht beantragt wird; dies gilt auch für entsprechende Fördermaßnahmen anderer Staaten,
- e) Erklärung, damit einverstanden zu sein, dass die Bewilligungsbehörde ggf. die Angaben zur Förderung bei den Vertragspartnern der Firma durch Einholung von Informationen prüft,
- f) Erklärung, verpflichtet zu sein, dem EBA und sonstigen Prüfbehörden auf Anforderung Nachweise über die Laufleistung und das Einsatzgebiet des geförderten Güterwagens zu erteilen,
- g) Erklärung, dass die Mitteilung gemäß § 2 des Subventionsgesetzes über die subventionserheblichen Tatsachen (**Anlage 3**) zur Kenntnis genommen wurde und dass bekannt ist, dass alle Angaben im Förderantrag, im Verwendungsnachweis und den übrigen eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind,
- h) Erklärung, dass die Förderrichtlinie „TSI-Lärm+“ (**Anlage 1**) zur Kenntnis genommen wurde,
- i) Erklärung, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P-Kosten; **Anlagen 4 und 5**) zur Kenntnis genommen wurden.

Der Antrag nebst Unterlagen soll parallel zur postalischen Übermittlung zum Zwecke der Arbeitserleichterung auch elektronisch per E-Mail übermittelt werden.

## II. Hinweise zu den erforderlichen Erklärungen nach Nummer 5 b):

### Art. 1 Nr. 4 a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)<sup>1</sup>

Zahlt ein Unternehmen eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe- gleich welcher Art und gleich welcher gewährenden nationalen Institution (z.B. Bund, Länder, Kommunen, Kreditbanken o.ä.)- nicht zurück, obwohl die Europäische Kommission die Unvereinbarkeit dieser Beihilferegulung mit dem Unionsrecht festgestellt und die Rückforderung angeordnet hat, darf ihm keine (andere) weitere staatliche Beihilfe mehr gewährt werden. So soll verhindert werden, dass das Funktionieren des Marktes durch wettbewerbsschädliche Beihilfen verzerrt wird. Erst wenn die zu Unrecht gewährte Beihilfe vollständig durch das entsprechende Unternehmen zurückgezahlt worden ist, hat es Anspruch auf „andere“ staatliche Beihilfen.

### Art. 1 Nr. 4 c) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten werden anhand der Leitlinien der Europäischen Kommission<sup>2</sup> gewürdigt. Um eine Umgehung zu verhindern, regelt die für die Zuwendungen nach der Förderrichtlinie „TSI-Lärm+“ maßgebliche AGVO, dass diese nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten gilt. Gemäß der Leitlinien der Europäischen Kommission ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Eigenschaft, von denen KMU teilweise ausgenommen sind, können der **Anlage 6** entnommen werden.

## III. Festlegungen zum Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Gemäß Nr. 1.3 VV zu § 44 BHO darf eine Bewilligung nicht erteilt werden, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen ist. Als Beginn einer Maßnahme gilt danach grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns führt zur Ablehnung des Förderantrags. Ein trotzdem erteilter Zuwendungsbescheid wird als rechtswidrig angesehen und dementsprechend nach §

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU.

<sup>2</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249 vom 31.07.2014).

48 VwVfG widerrufen und eventuell erteilte Zuwendungen nach § 49 a VwVfG zurückgefordert. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten des Zuwendungsempfängers wird dabei in der Regel ausgeschlossen sein.

### Einordnung von bestehenden Rahmenverträgen

Der Neuerwerb und/oder Umbau von Güterwagen aufgrund eines Rahmenvertrags ist dann nicht als „Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages“ anzusehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Antragsteller hat gegenüber seinem Vertragspartner ein eindeutiges (nicht mit belasteten Nebenabreden behaftetes) Rücktritts- Kündigungsrecht für den Fall, dass dem Förderantrag nicht entsprochen wird und dementsprechend die Bewilligung nicht gewährt wird; die Bereitschaft zur Aufhebung eines Vertrages lediglich aus Kulanz des Vertragspartners des Antragstellers genügt diesem Erfordernis nicht

oder

- Die Rahmenverträge lassen keinen konkreten Projektbezug und Spezifizierung dahingehend erkennen, die einen Zusammenhang mit dem Förderantrag herstellen; d.h. der Neuerwerb und/ oder Umbau bedarf nach Abschluss des Rahmenvertrages im Einzelfall einer Konkretisierung hinsichtlich Wagenbauarten, Stückzahlen etc.

## **IV. Behördliche Entscheidung hinsichtlich beantragten Vorbescheids**

### A. Vorbescheid

Soweit dem Antrag entsprochen werden kann, ergeht ein Vorbescheid nach § 7 Absatz 3 der Richtlinie TSI Lärm+. Dieser trifft folgende Festlegungen:

#### **1. Feststellung der Förderfähigkeit**

- a)** Antragsteller ist Wagenhalter; kein Ausschluss durch Insolvenzverfahren und dergleichen

**b)** Vorliegen förderfähiger Wagen, die noch nicht beschafft oder umgebaut sind; erstmalige Zulassung der umzubauenden oder außer Betrieb zu setzenden Wagen vor dem Stichtag 23.06.2006; im Einzelfall kann die Förderfähigkeit auch bei Zulassung nach diesem Stichtag bejaht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass es sich dennoch um einen „lauten“ Güterwagen im Sinne der Richtlinie handelt.

**2.** Gestattung der Neubeschaffung und/ oder Umbaus als Voraussetzung der staatlichen Förderung nach Richtlinie TSI Lärm+ nach Bestandskraft des Vorbescheids; diese Bestandskraft kann durch Erklärung des Verzichts von Rechtsbehelfen beschleunigt herbeigeführt werden – das Muster einer entsprechenden Erklärung wird dem Bescheid beigefügt.

**3.** Festlegung hinsichtlich der Verpflichtungen zur Mitteilung von Änderungen, insbesondere in der Haltereigenschaft von Wagen, deren Umbau angezeigt ist.

**4.** Auferlegung von Nebenbestimmungen (Bedingungen der Richtlinie TSI Lärm+, ANBest-P, ANBest-Kost)

**5.** Konkretisierung hinsichtlich des Förderhöchstbetrages

**6.** Konkretisierung hinsichtlich des Beschaffungs- / Umbauvorgangs: Der Umbau der Güterwagen kann von den Zuwendungsempfängern ohne Ausschreibung / förmliches Vergabeverfahren gemäß VOL/A, SektVO, GWB durchgeführt werden,

entweder

**a)** in Eigenleistung (d.h. in eigenen Werkstätten des Wagenhalters sowie in Werkstätten von mit dem Wagenhalter gem. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen)

oder

**b)** im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung und Revision über bereits mit Dritten bestehende (Rahmen-)Verträge zur Instandhaltung der Güterwagen, wenn diese (Rahmen-) Verträge einen verschleißbedingten Sohlentausch einschließen; dabei ist unerheblich, ob diese bestehenden (Rahmen-) Verträge seinerzeit gemäß Punkt 3 ANBest-P vergeben worden sind oder nicht

c) der Abschluss neuer Liefer- oder Leistungsverträge, die zum Umbau der Güterwagen dienen sollen, obliegt den dagegen den Vergabebestimmungen gemäß ANBest-P.

7. Widerrufsvorbehalt bei fehlenden Haushaltsmitteln.

8. Vorbehalt der nachträglichen Änderung des Vorbescheids, insbesondere aufgrund der Beantragung zusätzlicher Güterwagen, die neu beschafft werden sollen und/oder zusätzlicher Bestandsgüterwagen, die umgebaut werden sollen.

#### B. (Möglicher Änderungsbescheid)

1. Der Inhaber eines Vorbescheids hat einen Antrag auf Änderung des an ihn ergangenen Vorbescheids zu stellen, wenn er die Förderung weiterer Güterwagen anstrebt, die bislang von einem Vorbescheid nicht erfasst sind. Er hat dabei zu erklären, dass hinsichtlich dieser weiteren Wagen mit der Neubeschaffung bzw. mit dem Umbau noch nicht begonnen wurde und vor Bestandskraft des beantragten Änderungsbescheids auch nicht begonnen wird.

Die Bewilligungsbehörde erlässt bei Bejahung der Fördervoraussetzungen hinsichtlich dieser zusätzlich beantragten Güterwagen einen Änderungsbescheid. Mit der Beschaffung neuer Güterwagen bzw. mit dem Umbau zusätzlicher Wagen darf nach Bestandskraft des Änderungsbescheids begonnen werden; die Bestandskraft kann beschleunigt durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeigeführt werden.

Im Änderungsbescheid wird ausgesprochen, dass die Maßgaben des Vorbescheids weiterhin gelten und sich auch auf die zusätzlich beantragten Wagen beziehen.

2. In der Regel ergeht kein förmlicher Änderungsbescheid bei Veräußerung oder Übernahme von Wagen, die von Vorbescheiden erfasst sind; dies gilt auch bei Änderung der Fahrzeugnummer oder bei Absehen von einer Umrüstung oder Neubeschaffung. Das EBA als Bewilligungsbehörde sollte jedoch im Wege der Antragstellung unterrichtet werden, da diese Vorgänge Auswirkung bei der Entscheidung über Zuwendungsanträge haben.



3. Änderungen der Gesellschaftsform des Inhabers eines Vorbescheids, des Firmennamens und des Firmensitzes und sonstiger für die Förderung relevanter Vorgänge wie insbesondere die Bestellung eines anderen Ansprechpartners müssen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auch die unter 3. genannten Vorgänge führen in der Regel nicht zu einem Änderungsbescheid, außer es handelt sich um den Fall einer Rechtsnachfolge, der im Interesse der Klarheit der Sach- und Rechtslage förmlich geklärt werden sollte (s. dazu unter C.1). Die Absicht, einen entsprechenden Änderungsbescheid zu erlassen, wird dann dem Antragsteller mitgeteilt, weil dann in der Regel ohnehin noch weitere Angaben erforderlich sein werden.

## **V. Vornahme der Neubeschaffung/ Außerbetriebnahme und/oder des Umbaus und Inbetriebnahme des neu beschafften oder des umgebauten Wagens durch Wagenhalter**

1. Neubeschaffung und gleichzeitige Außerbetriebnahme eines nicht TSI- Lärm konformen Güterwagens; vor der Neubeschaffung sind für den Nachweis der Höhe der marktüblichen Mehrkosten grundsätzlich 3 Kaufangebote für einen förderfähigen Neugüterwagen und 3 Kaufangebote für einen vergleichbaren TSI Lärm konformen Güterwagen einzuholen, der die Grenzwerte für das Vorbeifahrgeräusch der TSI Lärm einhält; die Kaufangebote sind dem Antrag auf Zuwendung beizufügen. In besonders begründeten Einzelfällen durch den Antragsteller (z.B. faktische Unmöglichkeit; Unzumutbarkeit) kann dieser Nachweis auch auf andere Weise geführt werden. In Betracht kommt z.B. die Vorlage einer Kostendifferenzanalyse, die auf geeignete Weise zu plausibilisieren ist. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einzelfall über die Geeignetheit und die Zulassung solcher Nachweise.

2. Umbau eines Bestandgüterwagens durch Eigenleistung oder Liefer- und Leistungsvertrag mit Auftragnehmern

## **VI. Antrag auf Erlass des Zuwendungsbescheides durch Wagenhalter (Ref. 41)**

1. Antrag des Wagenhalters an Ref. 41 gemäß 4.2 der Richtlinie auf Auszahlung der Zuwendung (Auszahlungsgesuch) unter Bezugnahme auf den Vorbescheid.

**a)** Antrag auf Auszahlung von 80% des Zuwendungsbetrages nach Inbetriebnahme des neu beschafften Güterwagens und gleichzeitiger Außerbetriebnahme eines vergleichbaren nicht TSI- Lärm konformen Güterwagens bzw. nach Inbetriebnahme des umgebauten Güterwagens.

**b)** Antrag auf Auszahlung der restlichen 20% des Zuwendungsbetrages nach Verschrottung des außer Betrieb gesetzten Wagens.

**c)** Antrag auf Auszahlung in Höhe von 100% des Zuwendungsbetrages nach Inbetriebnahme des umgebauten Güterwagens.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung ist die Zahl der Anträge auf einen Zuwendungsbescheid gestützt auf den Vorbescheid auf maximal **2 Anträge pro Jahr** zu beschränken. Dadurch soll vermieden werden, dass für jeden einzelnen neubeschafften/ umgebauten Wagen ein eigener Antrag gestellt wird.

2. Anzugeben sind bei dem Antrag auf Erlass eines Zuwendungsbescheids als Rahmendaten:

a) das Aktenzeichen des Vorbescheides,

b) Anzahl der vom Vorbescheid (ggf. in der Fassung von Änderungsbescheiden) erfassten Güterwagen,

c) Datum der Inbetriebnahme der neubeschafften bzw. umgebauten Güterwagen und Datum der Außerbetriebnahme (eines vergleichbaren nicht TSI- Lärm konformen Güterwagens).

In der beizufügenden Excel- Tabelle sind zu den beantragten EVN anzugeben: Land Zulassung, Zulassungsstelle, Wagenummer, Zulassungsdatum, Datum der Neubeschaffung oder/und Umbaudatum.

Zudem sind dem Antrag (entsprechend V 1.) 3 im Vorfeld eingeholte Kaufangebote beizufügen; in Ausnahmefällen kann eine Kostendifferenzanalyse vorgelegt werden, in dem die förderfähigen Mehrkosten zu plausibilisieren sind.

## **VII. Zuwendungsbescheid**

Die Bewilligungsbehörde (Ref. 41) erlässt, gestützt auf den Vorbescheid aufgrund des Antrags entsprechend VI. des Wagenhalters und Prüfung von dessen Angaben den (eigentlichen) Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid ist mit einer aktuellen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dabei ist auf die Möglichkeit des Verzichts auf Widerspruchseinlegung hinzuweisen, um den Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids als Voraussetzung der Auszahlung der Zuwendung zu beschleunigen.

Der Bestandskraft kann u.U. später eintreten, wenn der Eintritt derselben im Zuwendungsbescheid von einer Bedingung, etwa von der Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig gemacht ist (vgl. C.1). In diesem Fall tritt die Bestandskraft erst mit Erfüllung der Bedingung, etwa der Vorlage der Bürgschaft bei der Behörde ein.

## **VIII. Auszahlung der Bundesmittel an den Zuwendungsempfänger**

Der mit Zuwendungsbescheid bewilligte Betrag wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids (Ablauf der Widerspruchsfrist ohne Einlegung eines Widerspruchs oder Klageerhebung oder Eingang der Verzichtserklärung bei der Behörde; [Vorlage Bürgschaft](#)) überwiesen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger bei der für Auszahlungen zuständigen Stelle des EBA (Referat 42) ein Auszahlungsgesuch gemäß Vordruck (Anlage) vorzulegen.

## **IX. Verwendungsprüfung**

Zur Verwendungsprüfung wird darauf hingewiesen, dass dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 7.1 ANBest-P auferlegt ist, Mitarbeitern des Eisenbahn-Bundesamtes zu gestatten, Bücher, Belege und sonstige

Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu Prüfungszwecken hat daher der Zuwendungsempfänger Mitarbeitern des EBA und sonstiger Prüfbehörden den Zugang zu seinen Anlagen zu gewähren.

Im Übrigen wird die Verwendungsprüfung auch darin bestehen, dass die Bewilligungsbehörde unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller abgegebenen Erklärungen bei Vertragspartnern die für die Förderung einschlägigen Angaben im Wege der Informationseinholung überprüft.

Hinzuweisen ist zudem auf das unabhängig von der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bestehende Prüfrecht des Bundesrechnungshofs gemäß Nummer 7.2 Absatz 2 der Richtlinie TSI Lärm+ und Nummer 7.3 ANBest-P in Verbindung mit §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung beim Zuwendungsempfänger.

## **X. (Mögliche) Rückerstattung**

Die Feststellungen im Rahmen der Verwendungsprüfung können zur teilweisen und ggf. vollständigen Rückforderung zugewendeter Mittel führen. Insbesondere ist die Zuwendung (anteilig) zurückzufordern, wenn während des achtjährigen Überwachungszeitraums die Laufleistung nicht mindestens zur Hälfte in Deutschland erbracht worden ist (vgl. Nr. 6.1 der Richtlinie). Bei einem Ausscheiden des Güterwagens vor Ablauf des achtjährigen Überwachungszeitraums ist die gewährte Förderung je angefangenes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens mit einem Achtel des Zuwendungsbetrags zurückzuzahlen (vgl. Nr. 6.2 der Richtlinie).

Die Rückforderung wird nach den §§ 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vollzogen.

## **C. Ergänzende Feststellungen**

### C.1 Bürgschaft

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zur Herbeiführung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides eine selbstschuldnerische Bürgschaft (z.B. Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft) im Original durch den Bürgen beim EBA (Referat 41) Heinemannstraße 6, 53175 Bonn vorzulegen. Die Bürgschaft dient der Sicherung des möglichen Rückforderungsanspruches des Bundes nach § 49 a VwVfG, insbesondere gemäß Nummer 6.1 und 6.2 der Förderrichtlinie. Für die Bürgschaft ist das Muster (Anlage 7) zu verwenden. Die Bürgschaft hat mindestens jeweils die Höhe des bewilligten Gesamtbetrags als Höchstbetrag aufzuweisen und ist grundsätzlich mindestens 8 Jahre nach Inbetriebnahme der geförderten Fahrzeuge vorzuhalten. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Handhabung der Geschäftsbanken als Bürgen von Zuwendungsempfängern wird klargestellt, dass der Zuwendungsbetrag den Höchstbetrag der Bürgschaft meint; die Bürgschaft soll zwar auch mögliche Zinsen und Kosten einer Rückforderung abdecken, jedoch muss der Höchstbetrag selbst nicht als verzinsbar angesehen werden.

Sollte sich herausstellen, dass für das Vorhaben weniger Mittel benötigt werden als mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt, kann eine neue Bürgschaft mit reduziertem Höchstbetrag vorgelegt werden; dies hat allerdings die Beantragung eines Änderungsbescheids zur Voraussetzung, durch den die Fördersumme vermindert wird. Nach Vorlage einer Bürgschaft mit reduziertem Betrag entsprechend dem Änderungsbescheid wird die ursprüngliche Bürgschaft unverzüglich zurückgegeben.

### C.2 Rechtsnachfolge

Das Förderprogramm soll die wirtschaftliche Dispositionsbefugnis der Zuwendungsempfänger nach Möglichkeit nicht einschränken. Deshalb steht das Förderprogramm der Weitergabe (Verkauf, Vermietung etc.) eines vom Förderungsverfahren erfassten Güterwagens nicht entgegen. Allerdings vollzieht sich die privatrechtliche Rechtsnachfolge im öffentlichen Recht nicht automatisch, sondern sie bedarf der Bewilligung.

Diese erfolgt (a) durch Änderung des Vorbescheids oder (b) im Rahmen eines Zuwendungsbescheids.

(a) Die Änderung eines Vorbescheids empfiehlt sich bei einer größeren Übernahme der neu beschafften oder zum Umbau bewilligter Güterwagen durch eine (neue) Firma. Es wird dann im Änderungsbescheid zum Vorbescheid ausgesprochen, dass die mit dem Vorbescheid an einen anderen Wagenhalter begründeten Rechte und Pflichten auch für den Rechtsnachfolger gelten.

(b) Hat der Inhaber eines Vorbescheids Wagen erworben, die von einem anderen Vorbescheid erfasst sind, so ist dies entsprechend im Antrag auf Zuwendung unter Einschluss der bereits an den Rechtsvorgänger gewährten Förderung anzugeben. Bei dieser Konstellation wird im Zuwendungsbescheid ausgesprochen, dass die Maßgaben des Vorbescheids im Verhältnis zum Zuwendungsempfänger auch für die Wagen gelten, die von einem Vorbescheid an einem anderen Wagenhalter (Rechtsvorgänger) erfasst sind.

(c) Ein Wagenhalter, der selbst noch keinen Vorbescheid erhalten hat, aber einen Antrag für erworbene Wagen, die von einem Vorbescheid an Rechtsvorgänger erfasst sind, stellen will, hat zunächst einen Vorbescheid zu beantragen, indem er ein Antragformular gemäß Anlage 2 ausfüllt und dabei in den ergänzenden Angaben erklärt, dass die Wagen schon von (genau zu benennenden) Vorbescheiden erfasst sind. Es wird dann im Vorbescheid (der gleichzeitig auch als Änderungsbescheid an Rechtsvorgänger ergehen kann) ausgesprochen, dass dem Antragsteller Rechtshandlungen des Rechtsvorgängers zugerechnet werden (was dem Antragsteller hinsichtlich des Förderausschlusses des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zugutekommt).

Bonn, den 13.04.2018

Reinhard Hennes

Leiter der Abteilung 4